

Staatsgesetz angeordnet ist, daß kein Mädchen sich ihr vor dem achtzehnten Lebensjahr unterziehen darf, so ist dies bereits das nahezu früheste Alter, in welcher die Erwerbung all der erforderlichen Kenntnisse überhaupt denkbar ist. Doppelt aber mußt du, liebe Leserin, mit deinen Kräften zu Räte gehen, wenn du die Ablegung der Prüfung nicht nur als Ehrensache betrachtest, sondern dich auch wirklich dem Lehrberufe zu widmen gedenkst. Du stellst dir vielleicht vor, daß er für diejenige, die einmal über die nötigen Kenntnisse verfügt, ein verhältnismäßig leichter und bequemer sei. Man gibt tagsüber seine so und so viel Stunden, keine allzu große Zahl, und ist für den ganzen schönen Rest des Tages sein eigener Herr. Dazu wochen-, wenn nicht monatelange Ferien, in denen man den fortlaufenden Gehalt ganz nach Lust verzehren kann — das sind ja natürlich recht verlockende Bilder. Wenn sie sich nur, in den Ernst des Lebens gerückt, nicht wesentlich anders ausnähmen! Da stellt sich denn heraus, daß jede Minute der so leicht in Anschlag gebrachten Unterrichtsstunden das energischste Zusammenfassen aller Kräfte verlangt. Gilt es doch nicht nur die schwierige Arbeit, den oft recht schwer fassenden Kindern das zu Erlernende klar und eindringlich zu übermitteln, es gilt auch, seine Autorität zu wahren und in dem fortgesetzten Kampf mit Unart und Unlust seine Geduld und seine Spannkraft nicht zu verlieren. Da wären freilich nach Beendigung dieser Stunden Ruhe und Erholung sehr wünschenswert. Nun aber kommt das Durchsehen und Korrigiren der Schülerarbeiten, die eingehende eigene Vorbereitung für die